

**Jobcenter
Kreis Warendorf**

Arbeitshilfe

Arbeitshilfe Nr.	06/2013	
erstellt am	29.04.2013	
erstellt von	Sachgebiet	Aktivierende Leistungen

Betreff	Auszugsbegehren unter 25-jähriger aus der Bedarfsgemeinschaft
gesetzliche Grundlage	§ 22 Abs. 5 SGB II

Adressat	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Kreis Warendorf
----------	---

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Arbeitshilfe werden die Arbeitsabläufe bei Auszugsbegehren unter 25-jähriger aus der Bedarfsgemeinschaft nach § 22 Abs. 5 SGB II geregelt. Das Rundschreiben Nr. 04/06 vom 10.10.06 wird hiermit aufgehoben und durch diese Arbeitshilfe ersetzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Schreier
Amtsleiterin

Inhalt:

I. Allgemeines

1. Rechtlicher Grundsatz

2. Voraussetzungen für Zusicherung

a) schwerwiegende soziale Gründe

b) Eingliederung in den Arbeitsmarkt

c) sonstiger schwerwiegender Grund

3. Nachträgliche Heilung

II. Verfahren

1. Sachverhaltsfeststellung im Bereich Passive Leistungen

2. Entscheidung

I. Allgemeines

1. Rechtlicher Grundsatz

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Mietvertrages zugesichert hat. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

2. Voraussetzungen für Zusicherung

Das Jobcenter ist zur Zusicherung der Übernahme der Kosten verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann oder
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlicher schwerwiegender Grund vorliegt.

3. Nachträgliche Heilung

Von dem Erfordernis der vorherigen Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung vor Abschluss des Mietvertrages einzuholen.

II. Verfahren

1. Sachverhaltsfeststellung im Bereich Passive Leistungen

Bei Feststellung des entsprechenden Sachverhalts informiert der Leistungssachbearbeiter persönlich oder telefonisch den für die Auszugsentscheidung zuständigen Fallmanager. Ferner händigt er dem Betroffenen den Vordruck „Begründung Auszug U25“ (Anlage 1) aus und weist ihn drauf hin, dass dieser vollständig ausgefüllt zum Termin beim Fallmanager mitzubringen ist.

2. Entscheidung

Der Fallmanager vergibt für die Auszugsberatung einen zeitnahen Termin. Die Einladung der Eltern bzw. eines Elternteils soll zunächst nur bei unter 18-jährigen erfolgen.

Nach Sachverhaltsklärung, ggf. mit Rücksprache weiterer involvierter Personen oder Stellen, trifft der Fallmanager die Entscheidung.

Sofern bereits vor der Zusicherung ein Mietvertrag unterschrieben wurde, prüft der Fallmanager ob eine nachträgliche Heilung in Betracht kommt.

Die Entscheidung wird dem Betroffenen mittels Vordruck „Bestätigung Auszug U25“ (Anlage 2) sowie mit einer Durchschrift dem Leistungssachbearbeiter bekanntgegeben.

III. Anlagen

1. Begründung Auszug U25

2. Bestätigung Auszug U25